



Geplante Satzungsänderung

Aktuelle Satzung

§ 11 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident des Vereins. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der Vizepräsident im Falle der Verhinderung des Präsidenten für diesen vertretungsberechtigt. Der Präsident beruft ein und leitet die Sitzungen des Präsidiums und des Vereinsausschusses sowie die Mitgliederversammlungen.

§ 12 Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten (Vorstand § 11) sowie zusätzlich dem Vorstand Finanzen, dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit und dem Vorstand Sport. Das Präsidium fasst Beschlüsse im Sinne dieser Satzung zur Erledigung aller laufender Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung oder anderen Verordnungen anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des Präsidiums können in einem Arbeitsverteilungsplan festgelegt werden. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Präsidiumsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Nach der Änderung:

§ 11 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, ~~und~~ der Vizepräsident **und der Vorstand Sport** des Vereins. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der Vizepräsident **und der Vorstand Sport** im Falle der Verhinderung des Präsidenten für diesen vertretungsberechtigt. ~~Der Präsident~~ **Der Vorstand nach § 11** beruft ein und leitet die Sitzungen des Präsidiums und des Vereinsausschusses sowie die Mitgliederversammlungen.

§ 12 Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten ~~und~~ dem Vizepräsidenten **und dem Vorstand Sport** (Vorstand § 11) sowie zusätzlich dem Vorstand Finanzen und dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit. ~~und dem Vorstand Sport~~. Das Präsidium fasst Beschlüsse im Sinne dieser Satzung zur Erledigung aller laufender Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung oder anderen Verordnungen anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des Präsidiums können in einem Arbeitsverteilungsplan festgelegt werden. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Präsidiumsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.